

Das Verbot der Krankheitsbehandlung für nicht-ärztliche GesundheitspraktikerInnen. Der SVNMK fragt, die Stiftung ASCA schweigt.

Die schweizerischen Gesundheitsgesetze verbieten allen (nicht-ärztlichen) GesundheitspraktikerInnen (also: AnwenderInnen alternativer Gesundheitsmethoden) die Behandlung von Krankheiten. Die schweizerischen Zusatzversicherer erstatten aber die Leistungen ebendieser GesundheitspraktikerInnen nur dann, wenn sie als Krankheitsbehandlung deklariert werden.

Wer hier nachfragt, stösst auf ... Schweigen.

So, wenn der Berufsverband SVNMK/ASKNM ("Schweizerische Verband nicht-medizinische Kinesiologie") sich an die Stiftung ASCA ("Stiftung zur Anerkennung und Entwicklung der Alternativ- und Komplementärmedizin") wendet. Ueber die Mitgliedschaft in der ASCA gelangen die nicht-ärztlichen GesundheitspraktikerInnen zur Anerkennung durch einen nicht geringen Teil der schweizerischen Zusatzversicherer.

Der Briefwechsel im Abriss:

Briefe des SVNMK/ASKNM	Briefe der ASCA
30. Juni 2008: Der SVNMK/ASKNM fragt die ASCA nach ihrer Haltung zum Problem der widerrechtlichen Krankheitsbehandlung.	
	03. Juli 2008: Die ASCA nimmt zur Problematik keine Stellung, verweist auf die Gesundheitsgesetze und das hauseigene Anerkennungsreglement und meint : « Jeder nicht-medizinischer (sic) Anwender handelt in eigener Verantwortung. ».
18. Juli 2008: Der SVNMK/ASKNM antwortet der ASCA und zeigt, dass das Anerkennungsreglement die ASCA sogar verpflichtet, widerrechtliche Krankheitsbehandlungen zu denunzieren. Wieder wird die ASCA um Stellungnahme gebeten.	
15. Oktober 2008: Der SVNMK/ASKNM bringt ihren Brief vom 18.07.08 in Erinnerung und bittet die ASCA zum dritten Mal um Stellungnahme.	
	29. Oktober 2008: Die ASCA schickt nochmals und kommentarlos ihr Schreiben vom 03.07.08.
01. November 2008: Der SVNMK/ASKNM bittet zum vierten Mal um Stellungnahme.	
29. Januar 2009 : Der SVNMK schliesst diesen einseitigen Briefwechsel mit einem weiteren Schreiben an die ASCA ab.	

Stiftung ASCA
Herr Bernard Berset
St-Pierre 6 A
1701 Fribourg

Oberwil, den 30. Juni 2008

Gesundheitsgesetze gegen Krankheitsbehandlung

Sehr geehrter Herr Berset

Die ASCA hat auf der Homepage www.asca.ch die Gesundheitsgesetze der Kantone aufgeschaltet. Gemäss diesen Gesetzen dürfen die nicht-medizinischen AnwenderInnen keine Krankheitsbehandlungen durchführen und keine medizinischen Diagnosen stellen. Die Behandlungen werden aber von den Krankenkassen nur rückvergütet, wenn eine Krankheit vorliegt.¹

Seit Jahren machen sich somit die nicht-medizinischen AnwenderInnen strafbar, wenn sie Krankheitsbehandlungen in Rechnung stellen. Die KlientInnen wiederum machen sich strafbar, wenn sie sich die Leistungen der AnwenderInnen alternativer Methoden als Krankheitsbehandlung erstatten lassen.

Welchen Standpunkt vertritt die ASCA in dieser Situation?

Für eine Antwort danken wir Ihnen im Voraus bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Ueli Meier-Estrada
Präsident SVNMK/ASKNM

¹ Vgl. Allgemeine Bedingungen für die Kranken- und Unfallzusatzversicherungen der Groupe Mutuel Assurances GMA SA, Art. 2 (Zweck der Versicherung).



Stiftung zur Anerkennung und Entwicklung
der Alternativ- und Komplementärmedizin

STIFTUNG ASCA
St-Pierre 6A
Postfach 548
CH - 1701 Freiburg

Tel : 026 341 86 86
Fax : 026 341 86 88
stiftung@asca.ch
www.asca.ch

Schweizerischer Verband
Nicht-Medizinische Kinesiologie
Herr Ueli Meier
Präsident
Bottmingerstr. 75
4104 Oberwil

Freiburg, den 3. Juli 2008

Ihr Schreiben vom 30. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Meier

Wir danken Ihnen für Ihr obengenanntes Schreiben. Die kantonalen Gesetzgebungen haben wir auf unserer Homepage asca.ch zu informativen Zwecken aufgeschaltet. Jeder nicht-medizinischer Anwender handelt in eigener Verantwortung.

Die von der Stiftung ASCA anerkannten Therapeuten verpflichten sich das allgemeine Anerkennungsreglement (ARG), im speziellen Kapitel 8, Art. 26-28, zu befolgen.

Für eventuelle Rückfragen oder weitere Abklärungen stehen wir unseren Partner-Berufsverbänden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Stiftung ASCA

Bernard Berset
Präsident

Beilage: allgemeines Anerkennungsreglement (ARG)

Stiftung ASCA
Herr Bernard Berset
St-Pierre 6 A
1701 Fribourg

Oberwil, den 18. Juli 2008

Gesundheitsgesetze gegen Krankheitsbehandlung

Sehr geehrter Herr Berset,

Für Ihre Antwort auf unser Schreiben vom 30.6.08 danken wir bestens.

Wir erinnern an die Tatsache, dass einerseits die Leistungen der Anwender alternativer Methoden nur dann von den Kassen rückerstattet werden, wenn es sich um Krankheitsbehandlung handelt, und dass aber andererseits den nicht-ärztlichen Anwendern alternativer Methoden jede Krankheitsbehandlung in den auf Ihrer Website aufgeschalteten Gesundheitsgesetzen strikt verboten ist.

Mit anderen Worten: die Rückerstattung der Leistungen der von der ASCA anerkannten Therapeuten scheint auf einer strafbaren Täuschung zu beruhen.

Einen Zusammenhang zwischen diesem Tatbestand und den von Ihnen angeführten Artikeln 26-28 Ihres Anerkennungsreglements können wir leider nicht sehen.

Allein Artikel 28 scheint hier zu greifen. Dieser Artikel sagt, dass die ASCA "die Behörden und die Krankenversicherungen über die Gefahren für die Klienten, die durch eine unkorrekte Methodenanwendung eines Gesundheitspraktikers oder einer Gesundheitspraktikerin vorkommen können, benachrichtigen" kann. Nun handelt es sich um "eine unkorrekte Methodenanwendung eines Gesundheitspraktikers oder einer Gesundheitspraktikerin" mit ganz erheblichen "Gefahren für die Klienten"

immer dann, wenn diese Methoden als Krankheitsbehandlung ausgegeben werden, was generell der Fall ist.

Diese für alle nicht-medizinischen AnwenderInnen schwierige Situation war bereits Thema eines Zeitungsartikels, welcher am 15. Mai 2007 unter dem Titel „Das gute Geschäft mit der Alternativmedizin“ im Tages-Anzeiger erschien. Diesen Artikel haben wir uns unserer Homepage www.svnmk.ch unter der Rubrik „Medien“ aufgeschaltet.

Welchen Standpunkt vertritt die ASCA in dieser Situation?

Für eine Antwort danken wir Ihnen im Voraus bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ueli Meier-Estrada
Präsident SVNMK/ASKNM

Stiftung ASCA
Herr Bernard Berset
St-Pierre 6 A
1701 Fribourg

Oberwil, den 15. Oktober 2008

Sehr geehrter Herr Berset,

Vor drei Monaten baten wir Sie, uns über die Haltung der ASCA zu einem zentralen Problem unseres Berufsstandes zu informieren.

Da wir weder eine Eingangsbestätigung noch eine Antwort erhalten haben, gehen wir davon aus, dass unser Brief vom 18.7.2008 verloren ging.

In Erwartung Ihrer Antwort erlauben wir uns, unsere damalige Anfrage untenstehend zu wiederholen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Hans Barth
Vize-Präsident SVNMK/ASKNM

Unser Brief vom 18.7.2008:

Oberwil, den 18. Juli 2008

Gesundheitsgesetze gegen Krankheitsbehandlung

Sehr geehrter Herr Berset,

Für Ihre Antwort auf unser Schreiben vom 30.6.08 danken wir bestens.

Wir erinnerten an die Tatsache, dass einerseits die Leistungen der Anwender alternativer Methoden nur dann von den Kassen rückerstattet werden, wenn es sich um Krankheitsbehandlung handelt, und dass aber andererseits den nicht-ärztlichen Anwendern alternativer Methoden jede Krankheitsbehandlung in den auf Ihrer Website aufgeschalteten Gesundheitsgesetzen strikt verboten ist.

Mit anderen Worten: die Rückerstattung der Leistungen der von der ASCA anerkannten Therapeuten scheint auf einer strafbaren Täuschung zu beruhen.

Einen Zusammenhang zwischen diesem Tatbestand und den von Ihnen angeführten Artikeln 26-28 Ihres Anerkennungsreglements können wir leider nicht sehen.

Allein Artikel 28 scheint hier zu greifen. Dieser Artikel sagt, dass die ASCA "die Behörden und die Krankenversicherungen über die Gefahren für die Klienten, die durch eine unkorrekte Methodenanwendung eines Gesundheitspraktikers oder einer Gesundheitspraktikerin vorkommen können, benachrichtigen" kann. Nun handelt es sich um "eine unkorrekte Methodenanwendung eines Gesundheitspraktikers oder einer Gesundheitspraktikerin" mit ganz erheblichen "Gefahren für die Klienten" immer dann, wenn diese Methoden als Krankheitsbehandlung ausgegeben werden, was generell der Fall ist.

Diese für alle nicht-medizinischen AnwenderInnen schwierige Situation war bereits Thema eines Zeitungsartikels, welcher am 15. Mai 2007 unter dem Titel „Das gute Geschäft mit der Alternativmedizin“ im Tages-

Anzeiger erschien. Diesen Artikel haben wir uns unserer Homepage www.svnmk.ch unter der Rubrik „Medien“ aufgeschaltet.

Welchen Standpunkt vertritt die ASCA in dieser Situation?

Für eine Antwort danken wir Ihnen im Voraus bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ueli Meier-Estrada
Präsident SVNМК/ASKNM



Stiftung zur Anerkennung und Entwicklung
der Alternativ- und Komplementärmedizin

STIFTUNG ASCA
St-Pierre 6A
Postfach 548
CH - 1701 Freiburg

Tel : 026 341 86 86
Fax : 026 341 86 88
stiftung@asca.ch
www.asca.ch

COPIE

Schweizerischer Verband
Nicht-Medizinische Kinesiologie
Herr Ueli Meier
Präsident
Bottmingerstr. 75
4104 Oberwil

Freiburg, den 3. Juli 2008

Ihr Schreiben vom 30. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Meier

Wir danken Ihnen für Ihr obengenanntes Schreiben. Die kantonalen Gesetzgebungen haben wir auf unserer Homepage asca.ch zu informativen Zwecken aufgeschaltet. Jeder nicht-medizinischer Anwender handelt in eigener Verantwortung.

Die von der Stiftung ASCA anerkannten Therapeuten verpflichten sich das allgemeine Anerkennungsreglement (ARG), im speziellen Kapitel 8, Art. 26-28, zu befolgen.

Für eventuelle Rückfragen oder weitere Abklärungen stehen wir unseren Partner-Berufsverbänden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stiftung ASCA

Bernard Berset
Präsident

Beilage: allgemeines Anerkennungsreglement (ARG)

Stiftung ASCA
Herr Bernard Berset
St-Pierre 6 A
1701 Fribourg

Oberwil, den 1. November 2008

Sehr geehrter Herr Berset,

wir danken für die Kopie Ihres Schreibens vom 3.7.08 und bitten um Ihre Antwort auf unser Schreiben vom 18.7.08, an das wir am 15.10.08 erinnerten.

Es geht uns darum, dass einerseits die Leistungen der Anwender alternativer Methoden nur dann von den Kassen rückerstattet werden, wenn es sich um Krankheitsbehandlung handelt, und dass aber andererseits den nicht-ärztlichen Anwendern alternativer Methoden jede Krankheitsbehandlung in den auf Ihrer Website aufgeschalteten Gesundheitsgesetzen strikt verboten ist.

Wir werden oft auf die dort dargestellte Thematik angesprochen und würden uns über Antwort und Ratschlag der ASCA freuen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Hans Barth
Vize-Präsident SVNMK/ASKNM

Unser Brief vom 18.7.2008:

Oberwil, den 18. Juli 2008

Gesundheitsgesetze gegen Krankheitsbehandlung

Sehr geehrter Herr Berset,

Für Ihre Antwort auf unser Schreiben vom 30.6.08 danken wir bestens.

Wir erinnerten an die Tatsache, dass einerseits die Leistungen der Anwender alternativer Methoden nur dann von den Kassen rückerstattet werden, wenn es sich um Krankheitsbehandlung handelt, und dass aber andererseits den nicht-ärztlichen Anwendern alternativer Methoden jede Krankheitsbehandlung in den auf Ihrer Website aufgeschalteten Gesundheitsgesetzen strikt verboten ist.

Mit anderen Worten: die Rückerstattung der Leistungen der von der ASCA anerkannten Therapeuten scheint auf einer strafbaren Täuschung zu beruhen.

Einen Zusammenhang zwischen diesem Tatbestand und den von Ihnen angeführten Artikeln 26-28 Ihres Anerkennungsreglements können wir leider nicht sehen.

Allein Artikel 28 scheint hier zu greifen. Dieser Artikel sagt, dass die ASCA "die Behörden und die Krankenversicherungen über die Gefahren für die Klienten, die durch eine unkorrekte Methodenanwendung eines Gesundheitspraktikers oder einer Gesundheitspraktikerin vorkommen können, benachrichtigen" kann. Nun handelt es sich um "eine unkorrekte Methodenanwendung eines Gesundheitspraktikers oder einer Gesundheitspraktikerin" mit ganz erheblichen "Gefahren für die Klienten" immer dann, wenn diese Methoden als Krankheitsbehandlung ausgegeben werden, was generell der Fall ist.

Diese für alle nicht-medizinischen AnwenderInnen schwierige Situation war bereits Thema eines Zeitungsartikels, welcher am 15. Mai 2007 unter dem Titel „Das gute Geschäft mit der Alternativmedizin“ im Tages-Anzeiger erschien. Diesen Artikel haben wir uns unserer Homepage www.svnmk.ch unter der Rubrik „Medien“ aufgeschalten.

Welchen Standpunkt vertritt die ASCA in dieser Situation?

Für eine Antwort danken wir Ihnen im Voraus bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Ueli Meier-Estrada
Präsident SVNMK/ASKNM

Stiftung ASCA
Herr Bernard Berset
St-Pierre 6 A
1701 Fribourg

Oberwil, den 29. Januar 2009

*Gesundheitsgesetze verbieten nicht-ärztlichen PraktikerInnen
jede Krankheitsbehandlung*

Sehr geehrter Herr Berset,

Auf unsere vier Mal wiederholte Anfrage vom 30.6.08/18.7.08/15.10.08 und 1.11.08 betreffend oben erwähntem Thema haben wir von der Stiftung ASCA nur am 3. Juli 2008 eine ausweichende Antwort erhalten.

In Ihrer Broschüre „Alternance“ steht unter anderem, dass „die Stiftung ASCA die professionelle Ethik unter Berücksichtigung der einzelnen Praktiker und Praktikerinnen fördert und sichert“. Wenn nun die Leistungen der von der ASCA registrierten nicht-ärztlichen PraktikerInnen nur bei Krankheit und/oder als Krankheitsbehandlung rückvergütet werden, solche Krankheitsbehandlungen aber gesetzlich verboten sind, dann wird das Gesetz tausendfach gebrochen und die Ethik bleibt auf der Strecke.

Wir werden weiterhin auf diese schwierige Situation hinweisen und würden uns freuen, wenn die Anerkennungsstellen, welche ja von den Gebühren der nicht-ärztlichen AnwenderInnen leben, ebenfalls aktiv werden, zu Gunsten der nicht-ärztlichen AnwenderInnen.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Ueli Meier-Estrada
Präsident SVNMK/ASKNM